

**Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der
Vossloh Rail Center GmbH, Betrieb Nürnberg**

(ETV-VRCN)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Zulagen
- § 5 Vermögenswirksame Leistung
- § 6 Entgelt bei Fortbildung
- § 7 Wahlmodell
- § 8 Gültigkeit und Dauer

Anlagen:

- 1 Entgeltgruppenverzeichnis nebst Definitionen – **Anlage 1**
- 2 Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W1 und W2) ab 01. Januar 2022– **Anlage 2**
- 3 Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W1 und W2) ab 01. März 2022 – **Anlage 3**
- 4 Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W1 und W2) ab 01. September 2022 – **Anlage 4**
- 5 Monatsentgelttabelle für Grundmodell (Spalte G) und Wahlmodell (Spalte W1, W2 und W3) ab 01. Januar 2023 – **Anlage 5**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die bei der Vossloh Rail Center GmbH – Betrieb Nürnberg– (im Folgenden VRCN genannt) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der VRCN fallen. Die Bezeichnung „Arbeitnehmer“ gilt im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 2

Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (**Anlage 1**) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus den Entgelttabellen nach **Anlage 2** bis **Anlage 5**.

§ 3

Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 1. Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 2. Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3)
 1. Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 7 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
 2. Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 8 bis E 10 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für diesen Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
 3. Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

§ 4 Zulagen

(1) **Nachtarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr eine Zulage in Höhe von 20 % je Stunde.

(2) **Überstundenzulage**

Ab der 166. Monatsarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe von 25 % je Stunde seines Stundenentgelts am Ende des Abrechnungszeitraums als Überstundenzulage gezahlt.

(3) **Sonntagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 35 % je Stunde.

(4) **Feiertagszulage**

1. Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 135 % je Stunde.

2. Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.

(5) **Rufbereitschaft**

Ordnet der Arbeitgeber Rufbereitschaft an, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, beim Arbeitgeber zu hinterlassen, von wo er im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann. Als Vergütung erhält der Arbeitnehmer für jede volle Stunde Rufbereitschaft 2,00 €; ab dem 1. März 2022 2,40 €. Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 5

Vermögenswirksame Leistung

(1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird mit dem jeweiligen Monatstabellenentgelt für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Der Arbeitnehmer kann die Anlagearten und Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen. Er muss dies spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Unternehmen schriftlich mitteilen. Tut er dies nicht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 6 Entgelt bei Fortbildung

Während einer betrieblich veranlassten Fortbildung erhält der Arbeitnehmer das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und Zulagen) fortgezahlt.

Bis 31. Dezember 2022 gilt § 7 wie folgt:

§ 7 Wahlmodell

(1)

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W1 und 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W2.

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden oder 52 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 2-4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 2-4**.

Die in § 20 Absatz 1 MTV VRCN vom 25.03.2022 geregelte monatliche Arbeitszeit von 165,3 Stunden bleibt auch bei Wahl der Arbeitszeitverkürzung für die Berechnung der Überstunden maßgeblich, d.h. Überstundenzulagen fallen auch weiterhin nur an, wenn die monatliche Arbeitszeit in Höhe von 165,3 Stunden überschritten wird (entsprechend § 20 Absatz 3 MTV VRCN).

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage oder sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 2-4**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 2-4**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

1. Das Wahlrecht nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
2. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

3. Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

Ab 01. Januar 2023 gilt § 7 wie folgt:

§ 7 Wahlmodell

(1)

Zum 01. Januar 2023 wird das Wahlmodell 3 eingeführt. Dies bedeutet, die Wahlmodelle 1, 2 und 3 sind dergestalt kombinierbar, dass Arbeitnehmer anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung um 26, 52 oder 78 Stunden oder die Option für drei Tage, sechs Tage oder 9 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W1, 2,6% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W2 und 3,9% höher ist als das des Wahlmodells Spalte W3.

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden, 52 Stunden oder 78 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 26 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 52 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für die **Arbeitszeitverkürzung um 78 Stunden** richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W3 Anlage 5**.

Die in § 20 Absatz 1 MTV VRCN vom 25.03.2022 geregelte monatliche Arbeitszeit von 165,3 Stunden bleibt auch bei Wahl der Arbeitszeitverkürzung für die Berechnung der Überstunden maßgeblich, d.h. Überstundenzulage fallen auch weiterhin nur an, wenn die monatliche Arbeitszeit in Höhe von 165,3 Stunden überschritten wird (entsprechend § 22 Absatz 3 MTV VRCN).

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können alternativ zu § 7 I 1 drei Tage, sechs Tage oder neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W1 Anlage 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W2 Anlage 5**. Entscheiden sich Arbeitnehmer für **neun Tage zusätzlichen Erholungsurlaub**, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle **Spalte W3 Anlage 5**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

(2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:

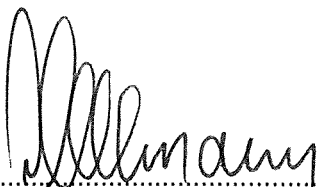
1. Das Wahlrecht nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
2. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.
3. Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.
4. Für Beschäftigte, die neun Tage zusätzlichen Urlaub gewählt haben, gilt, dass drei Tage Urlaub im Zeitraum von Dezember bis Februar zu nehmen sind.
5. Für Beschäftigte, die sich für die Arbeitszeitverkürzungen entschieden haben, gilt, dass eine betriebliche oder individuelle Vereinbarung getroffen wird, für den Fall, dass die Arbeitszeitverkürzungen die Schichteinteilungen erschweren.

§ 8

Gültigkeit und Dauer

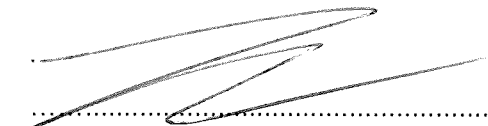
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den ETV-VRCN vom 04.03.2020.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Nürnberg, 25.03.2022



Vossloh Rail Center GmbH
Betrieb Nürnberg

Frankfurt a. M., 25.03.2022



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Vossloh Rail Center GmbH
Betrieb Nürnberg



Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Entgeltgruppenverzeichnis

E 1

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und
nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
-

E 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.
-

E 3

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
 - selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.
-

E 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
 - Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern

oder

- sich gegenüber E 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

E 5

Tätigkeiten, die

- über E 4 hinaus
 - erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - berufliche Erfahrungen voraussetzen und
- nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden

oder

- die sich gegenüber E 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

E 6

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,

oder

- sich gegenüber E 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

E 7

Tätigkeiten, die

- über E 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen

oder

- sich gegenüber E 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

E 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- zu ihrer Ausführung
 - eine berufliche Spezialausbildung oder
 - eine entsprechende betriebliche Ausbildung erfordern

oder

- die sich gegenüber E 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

E 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
 - sich in ihrem Arbeitsinhalt von E 8 abheben und
 - die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Ausführungsbestimmung

Die „Ausbildung an einer Fachhochschule“ kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.

E 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß E 9 verlangen und
- für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind

oder

- gemäß E 9, die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben.

E 11

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
 - durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder
 - durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder
 - durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden,

und

bei denen besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Anlage 2 zum ETV-VRCN

Entgelttabelle, gültig ab 01. Januar 2022

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)						
Monatstabellentgelt						
Gruppe	Stufe	Entgelte			€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub oder Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche und 3 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(informativ)	
11	11.3	5.943,17 €	5.865,91 €	5.788,65 €	35,95 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.649,53 €	5.576,09 €	5.502,64 €	34,18 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	5.354,90 €	5.285,29 €	5.215,67 €	32,40 €	Anfangsentgelt
10	10.3	5.060,30 €	4.994,52 €	4.928,73 €	30,61 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.812,11 €	4.749,55 €	4.687,00 €	29,11 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.567,70 €	4.508,32 €	4.448,94 €	27,63 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.321,38 €	4.265,20 €	4.209,02 €	26,14 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	4.125,32 €	4.071,69 €	4.018,06 €	24,96 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.928,28 €	3.877,21 €	3.826,14 €	23,76 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.734,08 €	3.685,54 €	3.636,99 €	22,59 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.585,33 €	3.538,72 €	3.492,11 €	21,69 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.437,56 €	3.392,87 €	3.348,18 €	20,80 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.290,72 €	3.247,94 €	3.205,16 €	19,91 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	3.191,26 €	3.149,77 €	3.108,29 €	19,31 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	3.103,17 €	3.062,83 €	3.022,49 €	18,77 €	Anfangsentgelt
6	6.3	3.093,70 €	3.053,48 €	3.013,26 €	18,72 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	3.039,69 €	3.000,17 €	2.960,66 €	18,39 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	3.006,53 €	2.967,45 €	2.928,36 €	18,19 €	Anfangsentgelt
5	5.3	2.996,13 €	2.957,18 €	2.918,23 €	18,13 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.907,08 €	2.869,29 €	2.831,50 €	17,59 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.851,20 €	2.814,13 €	2.777,07 €	17,25 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.818,96 €	2.782,31 €	2.745,67 €	17,05 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.788,66 €	2.752,41 €	2.716,15 €	16,87 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.757,40 €	2.721,55 €	2.685,71 €	16,68 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.727,08 €	2.691,63 €	2.656,18 €	16,50 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.696,78 €	2.661,72 €	2.626,66 €	16,31 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.669,30 €	2.634,60 €	2.599,90 €	16,15 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.642,78 €	2.608,42 €	2.574,07 €	15,99 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.580,26 €	2.546,72 €	2.513,17 €	15,61 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.542,36 €	2.509,31 €	2.476,26 €	15,38 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.495,00 €	2.462,57 €	2.430,13 €	15,09 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.348,17 €	2.317,64 €	2.287,12 €	14,21 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.229,77 €	2.200,78 €	2.171,80 €	13,49 €	Anfangsentgelt

68

Anlage 3 zum ETV-VRCN

Entgelttabelle, gültig ab 01. März 2022

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)						
Monatstabellenentgelt						
Gruppe	Stufe	Entgelte			€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub oder Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche und 3 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(informativ)	
11	11.3	6.032,32 €	5.953,90 €	5.875,48 €	36,49 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.734,27 €	5.659,72 €	5.585,18 €	34,69 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	5.435,22 €	5.364,56 €	5.293,90 €	32,88 €	Anfangsentgelt
10	10.3	5.136,20 €	5.069,43 €	5.002,66 €	31,07 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.884,29 €	4.820,79 €	4.757,30 €	29,55 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.636,22 €	4.575,95 €	4.515,68 €	28,05 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.386,20 €	4.329,18 €	4.272,16 €	26,53 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	4.187,20 €	4.132,77 €	4.078,33 €	25,33 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.987,20 €	3.935,37 €	3.883,53 €	24,12 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.790,09 €	3.740,82 €	3.691,55 €	22,93 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.639,11 €	3.591,80 €	3.544,49 €	22,02 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.489,12 €	3.443,76 €	3.398,40 €	21,11 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.340,08 €	3.296,66 €	3.253,24 €	20,21 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	3.239,13 €	3.197,02 €	3.154,91 €	19,60 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	3.149,72 €	3.108,77 €	3.067,83 €	19,05 €	Anfangsentgelt
6	6.3	3.140,11 €	3.099,29 €	3.058,47 €	19,00 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	3.085,29 €	3.045,18 €	3.005,07 €	18,66 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	3.051,63 €	3.011,96 €	2.972,29 €	18,46 €	Anfangsentgelt
5	5.3	3.041,07 €	3.001,54 €	2.962,00 €	18,40 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.950,69 €	2.912,33 €	2.873,97 €	17,85 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.893,97 €	2.856,35 €	2.818,73 €	17,51 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.861,24 €	2.824,04 €	2.786,85 €	17,31 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.830,49 €	2.793,69 €	2.756,90 €	17,12 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.798,76 €	2.762,38 €	2.725,99 €	16,93 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.767,99 €	2.732,01 €	2.696,02 €	16,75 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.737,23 €	2.701,65 €	2.666,06 €	16,56 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.709,34 €	2.674,12 €	2.638,90 €	16,39 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.682,42 €	2.647,55 €	2.612,68 €	16,23 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.618,96 €	2.584,91 €	2.550,87 €	15,84 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.580,50 €	2.546,95 €	2.513,41 €	15,61 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.532,43 €	2.499,51 €	2.466,59 €	15,32 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.383,39 €	2.352,41 €	2.321,42 €	14,42 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.263,22 €	2.233,80 €	2.204,38 €	13,69 €	Anfangsentgelt

Anlage 4 zum ETV-VRCN

Entgelttabelle, gültig ab 01. September 2022

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)						
Monatstabellenentgelt						
Gruppe	Stufe	Entgelte			€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,0 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub oder Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche und 3 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(informativ)	
11	11.3	6.098,68 €	6.019,40 €	5.940,11 €	36,89 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.797,35 €	5.721,98 €	5.646,62 €	35,07 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	5.495,01 €	5.423,57 €	5.352,14 €	33,24 €	Anfangsentgelt
10	10.3	5.192,70 €	5.125,19 €	5.057,69 €	31,41 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.938,02 €	4.873,83 €	4.809,63 €	29,87 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.687,22 €	4.626,29 €	4.565,35 €	28,36 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.434,45 €	4.376,80 €	4.319,15 €	26,83 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	4.233,26 €	4.178,23 €	4.123,20 €	25,61 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	4.031,06 €	3.978,66 €	3.926,25 €	24,39 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.831,78 €	3.781,97 €	3.732,15 €	23,18 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.679,14 €	3.631,31 €	3.583,48 €	22,26 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.527,50 €	3.481,64 €	3.435,79 €	21,34 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.376,82 €	3.332,92 €	3.289,02 €	20,43 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	3.274,76 €	3.232,19 €	3.189,62 €	19,81 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	3.184,37 €	3.142,97 €	3.101,58 €	19,26 €	Anfangsentgelt
6	6.3	3.174,65 €	3.133,38 €	3.092,11 €	19,21 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	3.119,23 €	3.078,68 €	3.038,13 €	18,87 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	3.085,20 €	3.045,09 €	3.004,98 €	18,66 €	Anfangsentgelt
5	5.3	3.074,52 €	3.034,55 €	2.994,58 €	18,60 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.983,15 €	2.944,37 €	2.905,59 €	18,05 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.925,80 €	2.887,76 €	2.849,73 €	17,70 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.892,71 €	2.855,10 €	2.817,50 €	17,50 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.861,63 €	2.824,43 €	2.787,23 €	17,31 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.829,55 €	2.792,77 €	2.755,98 €	17,12 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.798,44 €	2.762,06 €	2.725,68 €	16,93 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.767,34 €	2.731,36 €	2.695,39 €	16,74 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.739,14 €	2.703,53 €	2.667,92 €	16,57 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.711,93 €	2.676,67 €	2.641,42 €	16,41 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.647,77 €	2.613,35 €	2.578,93 €	16,02 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.608,89 €	2.574,97 €	2.541,06 €	15,78 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.560,29 €	2.527,01 €	2.493,72 €	15,49 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.409,61 €	2.378,29 €	2.346,96 €	14,58 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.288,12 €	2.258,37 €	2.228,63 €	13,84 €	Anfangsentgelt

BS

Anlage 5 zum ETV-VRCN

Entgelttabelle, gültig ab 01. Januar 2023

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)							
Monatstabellentgelt							
Gruppe	Stufe	Entgelte				€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 10 h/Woche oder 6 Tage zusätzlicher Urlaub oder 0,5 h/Woche und 3 Tage zusätzlicher Urlaub	Arbeitszeitreduzierung um 1,5 h/Woche oder 9 Tage zusätzlicher Urlaub (3 Tage sind in der Lage festgelegt) oder Arbeitszeitreduzierung um 10 h/Woche und 3 Tage zusätzlicher Urlaub oder Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche und 6 Tage zusätzlicher Urlaub		
		(EG)	(G)	(W1)	(W2)	(W3)	(informativ)
11	11.3	6.287,74 €	6.206,00 €	6.124,26 €	6.042,52 €	38,04 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.977,07 €	5.899,37 €	5.821,67 €	5.743,96 €	36,16 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	5.665,36 €	5.591,71 €	5.518,06 €	5.444,41 €	34,27 €	Anfangsentgelt
10	10.3	5.353,67 €	5.284,07 €	5.214,47 €	5.144,88 €	32,39 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	5.091,10 €	5.024,92 €	4.958,73 €	4.892,55 €	30,80 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.832,52 €	4.769,70 €	4.706,87 €	4.644,05 €	29,23 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.571,92 €	4.512,49 €	4.453,05 €	4.393,62 €	27,66 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	4.364,49 €	4.307,75 €	4.251,01 €	4.194,27 €	26,40 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	4.156,02 €	4.101,99 €	4.047,96 €	3.993,94 €	25,14 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.950,57 €	3.899,21 €	3.847,86 €	3.796,50 €	23,90 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.793,19 €	3.743,88 €	3.694,57 €	3.645,26 €	22,95 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.636,85 €	3.589,57 €	3.542,29 €	3.495,01 €	22,00 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.481,50 €	3.436,24 €	3.390,98 €	3.345,72 €	21,06 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	3.376,28 €	3.332,39 €	3.288,50 €	3.244,61 €	20,43 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	3.283,09 €	3.240,41 €	3.197,73 €	3.155,05 €	19,86 €	Anfangsentgelt
6	6.3	3.273,06 €	3.230,51 €	3.187,96 €	3.145,41 €	19,80 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	3.215,93 €	3.174,12 €	3.132,32 €	3.090,51 €	19,46 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	3.180,84 €	3.139,49 €	3.098,14 €	3.056,79 €	19,24 €	Anfangsentgelt
5	5.3	3.169,83 €	3.128,62 €	3.087,41 €	3.046,21 €	19,18 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	3.075,63 €	3.035,65 €	2.995,66 €	2.955,68 €	18,61 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	3.016,50 €	2.977,29 €	2.938,07 €	2.898,86 €	18,25 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.982,38 €	2.943,61 €	2.904,84 €	2.866,07 €	18,04 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.950,34 €	2.911,99 €	2.873,63 €	2.835,28 €	17,85 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.917,27 €	2.879,35 €	2.841,42 €	2.803,50 €	17,65 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.885,19 €	2.847,68 €	2.810,18 €	2.772,67 €	17,45 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.853,13 €	2.816,04 €	2.778,95 €	2.741,86 €	17,26 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.824,05 €	2.787,34 €	2.750,62 €	2.713,91 €	17,08 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.796,00 €	2.759,65 €	2.723,30 €	2.686,96 €	16,91 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.729,85 €	2.694,36 €	2.658,87 €	2.623,39 €	16,51 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.689,77 €	2.654,80 €	2.619,84 €	2.584,87 €	16,27 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.639,66 €	2.605,34 €	2.571,03 €	2.536,71 €	15,97 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.484,31 €	2.452,01 €	2.419,72 €	2.387,42 €	15,03 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.359,05 €	2.328,38 €	2.297,71 €	2.267,05 €	14,27 €	Anfangsentgelt